

Satzung des SV Listrup e.V.

Präambel

Die Satzung ist am 18.07.1980 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1982 ergänzt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2015 geändert und neu gefasst worden. Sie hat nun mit folgendem Inhalt Gültigkeit:

§ 1 Name und Zweck

1. Der im Jahre 1949 gegründete Verein führt den Namen "SV Listrup e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter Nr. VR 100210 eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist es, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern, den Mitgliedern die Ausübung von Sport jeder Art, insbesondere des Ballsports, der Gymnastik und des Sportkegeln zu ermöglichen und die Entwicklung des Sports im Vereinsgebiet zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Konfessionell und politisch ist der Verein neutral.
8. Der Sitz des Vereins ist 48488 Emsbüren, OT Listrup.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, einen guten Leumund besitzt und sich zur Beachtung dieser Statuten bekennt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch das Akzeptieren der schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand und Zahlung des Aufnahmebeitrages. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuch die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu erklären ist. Diese Kündigung muss an den Vorstand gerichtet werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit 2 aufeinanderfolgenden halbjährlichen Mitgliedsbeiträgen in Verzug kommt, wenn es gegen die Satzung verstößt oder wenn es sich eines unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens schuldig macht, welches das Ansehen des Vereins schädigen kann.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) Geschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit einem der Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind einen Monat vorher im Schaukasten vor dem Vereinslokal bekannt zu machen. Ferner kann zusätzlich eine Bekanntgabe des Termins auf der Internetseite des Vereins sowie kurzfristig vor der Versammlung in der Lingener Tagespost erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist,
4. Festsetzung der Aufnahme-, Jahres- und Spartenbeiträge,
5. Satzungsänderungen.

Die Kassenführung muss jeweils von den in einer vorhergehenden Versammlung bestellten Kassenprüfern geprüft werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter oder eine von diesem bestimmte Person.

§ 8 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Insoweit ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen wenigstens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn wenigstens 10 Mitglieder schriftlich einen Antrag dazu stellen.

§ 10 Protokolle

Über jede Mitglieder- und Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen, genehmigt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 12 Vermögen des Vereins und Beitragspflicht

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. in Hannover, welcher es ausschließlich zur sportlichen Förderung oder für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Zum Zwecke der Unterstützung des Vereins entrichten die Mitglieder jährlich einen Beitrag, der auf der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird. Die Festsetzung von gesonderten Spartenbeiträgen durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend und unaufgefordert Änderungen der Bankverbindung und der eigenen Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat es die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten des Vereins sind die Gerichte in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.